

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 29

2. Änderung

„Am Brook“

im Verfahren gemäß §13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften



Begründung

Juli 2016

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon
Telefax

0441 97174-0
0441 97174-73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail
Internet

info@nwp-ol.de
www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Ziele der Planung	2
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Geltungsbereich der Planung	3
1.4	Beschreibung des Plangebietes	3
1.5	Planungsrahmenbedingungen	3
2.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	4
2.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	4
2.2.1	Belange der Raumordnung	6
2.2.2	Einfügen der Planung in die Umgebungsbebauung	7
2.2.3	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	7
2.2.4	Verkehrliche Belange	8
2.2.5	Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen	9
2.2.6	Belange des Kinderspiels	9
3.	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	10
3.1	Art der baulichen Nutzung	10
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	10
3.3	Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	10
3.4	Festsetzungen zum Immissionsschutz	10
3.5	Örtliche Bauvorschriften	11
4.	STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN	11
5.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	12

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Für das Plangebiet bzw. den Kinderspielplatz „Am Brook“ liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 vor. Er setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest.

Im Jahr 2014 ist im Rahmen eines Spielplatzkonzepts¹ eine Zuordnung aller gemeindlichen öffentlichen Kinderspielplätze in die Kategorien 1 bis 3 vorgenommen worden. Die Spielplätze der Kategorie 1 sind dauerhaft zu erhalten, die Spielplätze der Kategorie 2 sollen temporär aufgegeben aber im Bedarfsfall wieder reaktiviert werden. Die Spielplätze der Kategorie 3 werden abgebaut und das Eigentum an den jeweiligen Grundstücken aufgegeben. Der Kategorie 3 wurden schlussendlich 8 Kinderspielplätze zugeordnet. Die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung wurden bei dieser Einstufung berücksichtigt. Ziel der Gemeinde Rastede ist eine Konzentration auf stark frequentierte und ordentlich ausgestattete Spielplätze.

Der Spielplatz „Am Brook“ wurde im Rahmen des Spielplatzkonzepts der Kategorie 3 zugeordnet. Die Bestandserfassung hatte ergeben, dass die Kinderspielgeräte an der Ziegelstraße kaum noch zeitgemäß und optisch wenig ansprechend sind und die Nutzungsvielfalt und der Aufenthaltswert relativ gering sind. Dem Kinderspielplatz an der Straße Am Brook wurde zudem kein Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial beigemessen.

Die Gemeinde Rastede erkennt kein Erfordernis zum Erhalt des Kinderspielplatzes. Südwestlich des Plangebiets an der Thüringer Straße befindet sich bereits ein Kinderspielplatz, der ein Angebot für Kleinkinder und größere Kinder bereitstellt. Mit dem bestehenden Kinderspielplatz kann der Bedarf des Gebiets gedeckt werden und die Belange des Kinderspiels damit ausreichend Berücksichtigung finden. Einerseits haben viele Familie eigene Spielgeräte im Garten, andererseits hat sich das Freizeitverhalten der Kinder geändert, so dass der Spielplatz „Am Brook“ entbehrlich ist. Der Spielplatz befindet sich in einem wohnbaulich geprägten Bereich und kann laut Spielplatzkonzept umgenutzt und im Rahmen einer Innenverdichtung für eine Wohnbaunutzung bereitgestellt werden. Die Planung/ Innenverdichtung entspricht damit den Regelungsinhalten in § 1a Abs. 2 BauGB zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

Für den aktuell erforderlichen Wohnungsbau werden dringend Flächen in innerörtlicher Lage benötigt. Im Rahmen dieser 2. Änderung wird der Kinderspielplatz als Allgemeines Wohngebiet überplant. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der derzeitigen Nachfrage und der Umgebungsbebauung. So wird eine Grundflächenzahl von 0,3 ausgewiesen. Zulässig sind nur Einzelhäuser und ein Vollgeschoss. Der Lärmschutzwall am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird mit einer Pflanzbindung versehen.

¹ Gemeinde Rastede: Spielplatzkonzept 2014

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29, 2. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich von Rastede. Im Nordwesten, Süden und Südosten wird das Plangebiet von Wohnbebauung abgegrenzt. Nordöstlich wird das Plangebiet von einer Gewerbefläche abgegrenzt. Die Erschließung findet über die Straßen „Im Brook“ statt.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche dar. Der im Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzte Kinderspielplatz wurde in Form einer Sandfläche und einer Schaukel im östlichen Bereich realisiert. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an eine Gewerbefläche. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Lärmschutzwall. An den übrigen Seiten grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung an. Das Plangebiet ist über die Straße „Am Brook“ erschlossen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 ist Rastede als Mittelzentrum dargestellt.

Zudem wird Rastede als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Östlich des Plangebietes verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29. Der Bebauungsplan Nr. 29 setzt für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Westlich sowie südlich angrenzend ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einem Geschoss, Einzel- und Doppelhäusern sowie einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zudem ist innerhalb des Änderungsbereichs der 2. Änderung ein Lärmschutzwall mit einer Breite von 10 m sowie einer Höhe von 2,5 m festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist mit einem Pflanzgebot versehen. Des Weiteren sind für die angrenzenden Grundstücke aufgrund der Nähe zu der Gewerbefläche gesonderte Festsetzungen zum Immissionsschutz festgesetzt. Nordöstlich des Plangebiets ist eine Gewerbefläche mit maximal zwei Vollgeschossen, einer offenen Bauweise sowie einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Im Jahr 2001 wurde eine 1. Änderung durchgeführt, wonach für die angrenzenden Grundstücke des ursprünglichen Bebauungsplanes maximal zwei Wohneinheiten pro Wohnhaus und eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig sind. Des Weiteren wurde in der 1. Änderung eine abweichende Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 20 m festgesetzt.

2. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

Der Landkreis bittet darum die textliche Festsetzung Nr. 2 um einen Eintrag der unteren Bezugshöhe des Fahrbahnrandes als NNH-Maß in der Planzeichnung zu ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Festsetzung von Höhen. Zum einen kann die Höhe mit einem NNH-Maß festgesetzt werden, zum anderen kann die Höhe mit einer festen Bezugshöhe festgesetzt werden. Die Straßenverkehrsfläche ist eine solche feste Bezugshöhe. Die jeweils angegebenen Straßenverkehrsflächen sind bereits endausgebaut, somit ist die Höhe eindeutig und eine qualifizierte Höhenfestsetzung ist gegeben. Da die Höhe der Straßenverkehrsfläche eindeutig ist, kann aus Sicht der Gemeinde auf einer erneuten Einmessung verzichtet werden.

Die EWE merkt an, dass sie im Planbereich keine Versorgungsleitungen besitzen oder geplant haben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg weist darauf hin, dass aus dem Plangebiet keine Ansprüche aufgrund der von der K 133 „Kleibroker Str.“ ausgehenden Emissionen bestehen. Dies soll als nachrichtlicher Hinweis in die Planzeichnung des Bauleitplanes aufgenommen werden. Dies wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung ergänzt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich der Begründung übersandt.

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband merkt an, dass sich angrenzend an das Bauungsgebiet Versorgungsanlagen des OOWV befinden. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Zudem kann das ausgewiesene Planungsgebiet im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der OOWV macht zudem darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, sollen ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen werden.

Des Weiteren soll laut OOWV für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Da sich die Leitungen außerhalb des Plangebiets befinden ist keine Anpassung der Planung erforderlich. Außerdem wird um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 gebeten. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weist der OOWV ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte Gebiet ist mit Ausnahme der im Geltungsbereich gelegenen Fläche bereits bebaut. Die Löschwasserversorgung des Gesamtgebiets ist damit nach Meinung der Stadt bereits sichergestellt. Die Eintragung von Unterflurhydranten in den Bebauungsplänen ist nicht sinnvoll und nicht erforderlich.

Der Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen GmbH hat keine Bedenken bezüglich der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Außerdem ist eine Stellungnahme von Vodafone Kabel Deutschland GmbH eingegangen. Diese äußern keine Anmerkungen bezüglich der Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- Avacon AG,
- TenneT TSO GmbH
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems
- Gastransport Nord GmbH
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord
- Polizeistation Rastede
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Eine Anwohnerin ist der Ansicht, dass die Straße durch mögliche Baufahrzeuge absacken würde und somit erneuert werden müsste. Die Gemeinde äußert sich dazu wie folgt: Bei der Straße Am Brook handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Erschließungsstraße, die auch durch die Baufahrzeuge genutzt werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Zustand der Straße durch die Baufahrzeuge für die Bebauung eines einzelnen Grundstücks derart verschlechtert, dass eine vollständige Erneuerung erforderlich wird. .

Zudem merkt die Anwohnerin an, dass der Lärm des Betriebs Horst Bohmann mbH und Co KG (nordöstlich des Plangebiets) erheblichen Lärm verursacht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Lärmschutz wurden seitens der Gemeinde die Maßnahmen und Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Diese dienen zum Schutz des Wohngebiets. Zudem geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass die Firma Bohmann ihren Sitz verlagert und den Standort an der Straße Kleibroker Straße aufgibt, da sie bereits ein Grundstück an einem anderen Standort erworben haben. Die Aufgabe des aktuellen Standorts soll voraussichtlich bis Ende 2018 geschehen. Dadurch würde sich eine neue Situation in Bezug auf die Lärmbelastung ergeben.

Als alternative Lösung schlägt die Anwohnerin die Schaffung eines Parkplatzes für das Plangebiet vor. Die Gemeinde äußert sich dazu wie folgt: Da in Rastede nur noch wenige Bauplätze vorhanden sind, dient die Bebauungsplanänderung vordringlich der Schaffung von Wohnraum.

2.2.1 Belange der Raumordnung

Die Schaffung von Wohngrundstücken entspricht der raumordnerischen Vorgabe für das Mittelzentrum Rastede, wonach Wohnstätten gesichert und entwickelt werden sollen. Zudem

befindet sich das Plangebiet im Innenbereich wodurch ein sparsamer Umgang mit der Ressource Boden verfolgt wird.

2.2.2 Einfügen der Planung in die Umgebungsbebauung

Die angrenzenden Wohnhäuser werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nur gering tangiert. Durch die Begrenzung auf ein Vollgeschoss und die Höhenbegrenzung von maximal 8 m wird die Beeinträchtigung minimiert. Der am nordöstlichen Rand des Plangebietes vorhandene Lärmschutzwall wird planungsrechtlich abgesichert.

Die Festsetzung eines Einzelhauses und der Grundflächenzahl von 0,3 werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan für die angrenzenden Grundstücke übernommen. Daher wird sich die Bebauungsstruktur in die Umgebung einfügen.

2.2.3 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Das Plangebiet umfasst eine innerörtliche Spielplatzfläche, die bis auf den Wall im Nordosten vollständig mit Sand aufgefüllt ist. Es ist eine Doppelschaukel aufgebaut, ansonsten besteht nur eine Sitzbank.

Der ca. 2,5 m hohe Lärmschutzwall ist vollständig mit Sträuchern wie Roter Hartriegel, Schneebeere, Forsythie, Hundsrose, Brombeere und einigen Laubbäumen (Buchen, Hainbuche, Birke) bepflanzt. Zur Wohnbebauung im Nordwesten ist eine Buchenschnitthecke angelegt. Die weiteren Grundstückseinfriedungen im Süden und Osten als Abschirmung zum Spielplatz bestehen überwiegend aus dichten Thujahecken.

Während in Westen und Süden ausschließlich Wohnbebauung angrenzt, schließt im Nordosten eine gewerbliche Nutzung an – getrennt durch den Wall.

Die Zufahrt erfolgt im Westen über die Straße „Am Brook“.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Es sind auch keine Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 29 abgeleitet – mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Im Ursprungsplan ist auch bereits der Lärmschutzwall festgesetzt worden. Demnach ergeben sich mit der Neuausweisung folgende Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung:

- Änderung der Grünflächenfestsetzung in Allgemeines Wohngebiet auf 566 m²,
- Übernahme des Lärmschutzwalles mit Anpflanzgebot in einer Breite von 10 m,
- Verlängerung der Erschließungsstraße in das Gebiet auf 62 m².

Bei Umsetzung der Planung ist auf der Wohnbaufläche gemäß der Grundflächenzahl von 0,3 zzgl. zulässiger Nebenanlagen eine Versiegelung von maximal rd. 255 m² anzunehmen. Für den Erschließungsstich wird eine Versiegelung von 90 % angesetzt, so dass eine verkehrsbedingte Versiegelung von 56 m² angenommen wird. Insgesamt wird somit eine maximale Gesamtversiegelung von 311 m² mit der Planung vorbereitet.

Somit ergeben sich versiegelungsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild durch die Überplanung einer innerörtlichen Grünfläche. Der Eingriff wird jedoch durch die Erhalt-Festsetzung der Gehölze auf dem Wall gemindert.

Bei den verbleibenden, versiegelungsbedingten Eingriffen auf 311 m² durch Inanspruchnahme der öffentlichen Grünfläche gilt bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, dass Eingriffe vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder als zulässig gelten. Eine weitere Ausgleichsverpflichtung besteht somit nicht.

Besonderer Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Durch den Erhalt der Gehölzpflanzung auf dem Lärmschutzwall werden auch die Lebensraumpotentiale für siedlungstolerante Gehölzbrüter aufrechterhalten, so dass weder eine Tötung und Gefährdung von Individuen noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen sind. Gleiches gilt für Jagdrevierpotentiale von Fledermäusen, wobei im Plangebiet keine Quartierspotentiale vorliegen und zudem die Gehölzanpflanzung auf dem Wall erhalten werden. Aufgrund der Lage im bebauten Bereich sind ausschließlich siedlungstolerante Arten zu erwarten, so dass keine erhebliche Störung anzunehmen ist.

Eine Betroffenheit anderer Artengruppen ist aufgrund der Lage und Ausprägung der Planfläche ebenfalls auszuschließen.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind bei Beachtung der Vermeidungsgrundsätze, wie Erhalt der Gehölze, nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.2.4 Verkehrliche Belange

Der bislang festgesetzte Kinderspielplatz ist bereits über die Straße Am Brook erschlossen. Zusätzlich wird die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Am Brook bis zum Lärmschutzwall verlängert, um eine potentielle Erweiterung des Wohngebiets zu ermöglichen. Aus dem Plangebiet bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den klassifizierten Straßen (K133) ausgehenden Emissionen.

2.2.5 Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Netze sind vorhanden, sie sind entsprechend zu erweitern. Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem dürfen die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.2.6 Belange des Kinderspiels

Die im Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ wird im Rahmen dieser 2. Änderung als Allgemeines Wohngebiet überplant. Für die Errichtung des Spielplatzes erkennt die Gemeinde Rastede in ihrem Spielplatzkonzept weder derzeit und noch für die Zukunft einen Bedarf. Südwestlich des Plangebiets an der Thüringer Straße befindet sich bereits ein Kinderspielplatz der auch geeignet ist, den zusätzlichen Bedarf aus dem Bebauungsplan Nr. 29 aufzunehmen. Die bestehenden Kinderspielplätze können auf kurzem und gefahrlosem Wege durch das Wohngebiet erreicht werden.

Das Niedersächsische Spielplatzgesetz wurde bereits im Jahr 2008 aufgehoben. Landesrechtliche Vorhaben über die Versorgung mit Kinderspielplätzen bestehen seitdem nicht mehr. Nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz waren die Gemeinden verpflichtet, im Zuge der Bauleitplanung die erforderlichen Spielplätze für Kinder im Alter von 6-12 Jahren in einer Entfernung von maximal 400 m bereit zu stellen. Auch wenn das Gesetz außer Kraft getreten ist, können die damaligen Regelungen einen Anhaltspunkt für die Spielplatzversorgung bieten. Die Entfernung vom Plangebiet zum Spielplatz „Thüringer Straße II“ beträgt knapp 450 m. Dennoch ist auch hier eine Erreichbarkeit in zumutbarer Zeit und Entfernung aus Sicht der Gemeinde Rastede gegeben.

Der Spielplatz „Thüringer Straße II“ weist eine Schaukel, zwei Wippen, eine Reckanlage, einen Sandkasten sowie einen Bolzplatz auf. Insgesamt bieten die vorhandenen Kinderspielplätze ausreichende Spielmöglichkeiten, um den Bedarf der Umgebung zu decken. Auch die privaten Baugrundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 29 sind relativ großzügig dimensioniert, so dass Freiräume für das Kinderspiel verbleiben. Die Belange des Kinderspiels können ausreichend berücksichtigt werden.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Diese Festsetzung entspricht denen der angrenzenden Grundstücke wodurch sich das Plangebiet und seine künftige Nutzung in die Umgebung einfügen. Von der Zulässigkeit ausgenommen werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Diese sind auch auf den angrenzenden Grundstücken nicht vorhanden und würden sich nicht in die Umgebung einfügen. Zudem würde durch diese Nutzungen ein unangemessen hohes Verkehrsaufkommen erzeugt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Bei der Festlegung des Baufeldes werden die Grünstrukturen am nordöstlichen Plangebietsrand ausspart. Zum südwestlichen Nachbargrundstück wird die Baugrenze in einem Abstand von 3 m eingetragen.

Für das Plangebiet werden eine Grundflächenzahl von 0,3 sowie maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Diese Festsetzungen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan für die angrenzenden Grundstücke übernommen. Auch die Umgebungsbebauung entspricht dieser Festsetzung. Des Weiteren sind aufgrund des Grundstückszuschnitts nur Einzelhäuser zulässig. Auch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf 8 m entspricht der Bebauung der angrenzenden Grundstücke, wodurch sich die Bebauung in die Umgebung einfügt.

3.3 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die darauf vorhandenen Gehölze werden mit Pflanzbindung versehen.

3.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Die Festsetzung der Lärmschutzanlage wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Das Einmaß der Lärmschutzanlage ergab, dass der Lärmschutzwall in der Realität breiter ist als im Bebauungsplan festgesetzt und daher geringfügig in das Baufeld hineinragt. Die textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen:

Bei Gebäuden mit ausgebauten Dachgeschossdürfen die Dachgeschosfenster von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nicht nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin angeordnet werden.

Bei der Anordnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin ist sicher zu stellen, dass die Außenbauteile (Wand, Dach) den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend der DIN 4109, Teil 6 (S. 2, Nr. 4) genügen.

3.5 Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29, 2. Änderung. Orientiert an in der Umgebung ortstypischen Wohnbebauung lassen sich für das Ortsbild positive bebauungsstrukturelle Merkmale ableiten. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachneigung erlassen.

Unter Berücksichtigung vorhandener und vergleichbarer Wohngebiete im Gemeindegebiet soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Hauptgebäude sind entsprechend dem ortsüblichen Erscheinungsbild symmetrisch, mit gleich langen Dachseiten sowie mit einer Dachneigung von mindestens 20° auszuführen. Damit wird die ortsgestalterische Kontinuität fortgesetzt. Den Dächern wird damit eine ausreichende Anichtsfläche gegeben.

Im Einzelnen wird erlassen:

Dachneigung

Als Gestaltungsvorschrift wird festgelegt, dass die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit gleich langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20° auszuführen sind.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

- Eingangüberdachungen, Windfänge, vortretende Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Erker und Blumenfenster, soweit sie untergeordnet sind.
- Wintergärten,
- an der Traufseite eines Wohngebäudes errichtete Friesengiebel (Frontspieße) und Zwerggiebel mit einer Dachneigung von maximal 68°, sofern deren Firsthöhe sich dem Hauptdach unterordnet und die Giebelseite geringer als 50 % der Länge des Wohngebäudes ist.

4. Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	628 m²
Allgemeines Wohngebiet WA	566 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	62 m ²

5. Daten zum Verfahrensablauf

Verwaltungsausschuss Auslegungsbeschluss:

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:

Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss im Rat:

Rastede, den

Der Bürgermeister